Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1178.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten November 1828., wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels.

Um auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27sten v. M., die abweichenden Meinungen der Gerichtshöfe, wegen der Stempelsteuer bei Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt, zu vereinigen; setze Ich, in Berücksichtigung des Gesetzes §. 242. Tit. 16. Th. I. des Landrechts, woselbst auf diese Gattung von Verträgen das zwischen Käufern und Verkäufern obwaltende Rechtsverhältniß angeordnet wird, hierdurch fest: daß bei den Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt die Stempelsteuer vom Kaufwerth, wie solche nach den Bestimmungen im §. 5. des Gesetzes vom 7ten März 1822., und im Tarif unter der Rubrik von Kaufverträgen, vorgeschrieben ist, entrichtet werden soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, und, daß von den Behörden darnach verfahren werde, anzuordnen.

Berlin, den 13ten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf v. Danckelman und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Mai 1829.)

(No. 1179.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Februar 1829., die Befugniß der landschaftlichen Kredit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güter betreffend.

In den Reglements für die Kredit-Systeme Schlesiens, der Kur- und Neu-Mark, Pommerns, Westpreußens und des Großherzogthums Posen ist den Kredit-Direktionen nicht ausdrücklich die Befugniß beigelegt, bei den gerichtlichen Behörden die Subhastation bepfandbriefter Güter in Antrag zu bringen. Für das schlesische Kredit-System ist auf den Antrag der Verwaltung desselben bereits durch das Publikandum vom 30sten August 1810. vorgesehen worden. Ich setze jedoch auch für die übrigen Kredit-Institute, in Gemäßheit der von den engern Ausschüssen, als ihren reglementsmäßigen Organen, hierüber gefaßten, durch den Minister des Innern Mir vorgelegten, Beschlüsse, hierdurch fest: daß die Kredit-Institute, gleich andern eingetragenen Gläubigern, befugt seyn sollen, in allen Fällen und soweit nicht besondere Gesetze ein Anderes verordnen, die gerichtliche Subhastation der bepfandbrieften Güter auszuwirken, wenn nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Verwaltungsbehörden die reglementsmäßigen Mittel unzureichend sind, die den Instituten schuldigen Zinsen und Vorschüsse herbeizuschaffen. Die Gerichte sind schuldig, auf den Antrag der Kredit-Direktion, die Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniß einzuleiten. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und überlasse Ihnen, dem Minister des Innern, die betreffenden Kredit-Institute demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 14ten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1180.)

(No. 1180.) Verordnung, die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend. Vom 29sten März 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, finden Wir Uns bewogen, die im §. 6. Unserer Verordnung vom 16ten März 1811., über die Ablösung der Domanialabgaben enthaltene Bestimmung, wornach es dem Ermessen Unserer Regierungen überlassen worden, ob die Ablösung der hohen Domainen-Jagd zu gestatten oder in Erwägung der Lokalverhältnisse zu verweigern sey, auch auf die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden auszudehnen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

von Schuckmann. Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1181.) Deklaration der §§. 148 — 154. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend. Vom 29sten März 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

deklariren hiermit, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, die Paragraphen 148 — 154. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung dahin:

daß die in diesen Paragraphen enthaltenen, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffenden Vorschriften auch auf Legatarien, in sofern sie sich als Verwandte einer bestimmten Person zu legitimiren haben, Anwendung finden, und hiernach die öffentliche Vor-

Vorladung der unbekannten Verwandten in dem Gerichtsstande der Erbschaft, aus welcher das Legat gezahlt werden soll, verfügt werden kann.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1182.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten April 1829., den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1sten dieses Monats genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der im §. 29. des Gesetzes vom 11ten März 1812., über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden enthaltenen Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadt-Gericht übergehe, mit der Maaßgabe, daß die bereits rechtshängigen Angelegenheiten im bisherigen Gerichtsstande beendigt werden. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 17ten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Graf v. Danckelman.
